

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 24

567

31. Dezember 2009

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung</i> .....	567	<i>Aufnahmeverfahren für Stiftsstudierende</i> .....	571
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> .....	568	<i>Jugendsonntag 2010</i> .....	572
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i> .....	568	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Wechsel der Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Beimerstetten von der Evang. Kirchengemeinde Beimerstetten auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau</i> .....	574
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag</i> .....	569	<i>Opfer am 1. Advent 2009</i> .....	575
<i>Kirchliche Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode</i> .....	569	<i>Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 2009</i> .....	576
		<i>Dienstnachrichten</i> .....	576

## Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung

vom 24. November 2009

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1 Änderung der Haushaltsordnung

§ 69 der Haushaltsordnung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 607) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden kann von der Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sonst die Mittel für eine angemessene Erfüllung der Aufgaben nicht mehr aufgebracht werden können. Die Genehmigung des Haushalts der Kirchengemeinden ist in diesem Fall mit Auflagen zur Erstellung eines Immo-

bilienkonzeptes oder der Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen zu verbinden, die erwarten lassen, dass künftig die vorgeschriebene Substanzerhaltungsrücklage gebildet werden kann. Die Genehmigung ist in diesen Fällen dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Die unterbliebene Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage muss nachrichtlich mit der Bilanz oder im Immobilienverzeichnis ausgewiesen werden. Erübrigungen sind der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes vorgesehen ist.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Stuttgart, den 24. November 2009

Dr. h.c. Frank O. July

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 25. November 2009

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2008 (Abl. 63 S. 262), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird oder die mit ihrem Ehegatten in einer dieser zur Verfügung gestellten Dienstwohnungen wohnen, vermindert sich das Grundgehalt jeweils um den Dienstwohnungsausgleich.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Grundgehälter beider Ehegatten vermindern sich jeweils um den Dienstwohnungsausgleich.“

2. In der Anlage Absatz I Nummer 2 Satz 4 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Stuttgart, den 1. Dezember 2009

Dr. h. c. Frank O. July

## Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 23. November 2009 AZ 21.30 Nr. 631

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

### Artikel 1 Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 2009 (Abl. 63 S. 384), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Abschnitt I. werden im Unterabschnitt Prälatur Stuttgart nach den Worten „Rot Mitte (Dekanat Zuffenhausen)“ die Worte „Stammheim (Dekanat Zuffenhausen)“ gestrichen.

2. Anlage 2 Abschnitt I. Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 2“ wird wie folgt geändert:

a) Vor den Worten „Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Esslingen Hochschuleseelsorge“ werden die Worte „Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Esslingen City- und Öffentlichkeitsarbeit“ eingefügt.

b) Nach den Worten „Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Esslingen Hochschuleseelsorge“ werden die Worte „Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Esslingen Jugend“ eingefügt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Rupp

## **Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag**

vom 23. November 2009 AZ 21.00-1 Nr. 252

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 23 a des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2008 (Abl. 63 S. 262), verordnet:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Kirchlichen Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag**

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 25. November 2008 (Abl. 63 S. 262), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 wird nach der Angabe „mit eingeschränktem Dienstauftrag (§“ die Angabe „§ 23a Abs. 3 und“ gestrichen.
2. Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:
  - a) Unter dem Kirchenbezirk Backnang wird vor der Angabe „Krankenhauspfarrstelle Backnang 75 %“ die Angabe „Backnang Altenheimseelsorge 75 %“ gestrichen.
  - b) Unter dem Kirchenbezirk Ludwigsburg wird nach der Angabe „Ludwigsburg Paul-Gerhardt-Kirche 75 %“ die Angabe „Neckarweihingen I 50 %“ durch die Angabe „Neckarweihingen II 50 %“ ersetzt.
  - c) Unter dem Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd werden vor der Angabe „Mögglingen 50 %“ die Angaben „Bartholomä 75 %“ und „Göggingen – Leinzell 75 %“ eingefügt.
  - d) Unter dem Kirchenbezirk Schwäbisch Gmünd wird nach der Angabe „Mutlangen 50 %“ die Angabe „Ruppertshofen 50 %“ eingefügt.
  - e) Unter dem Kirchenbezirk Ulm wird vor der Angabe „Ulm Jugendpfarrstelle (Prälatur) 50 %“ die Angabe „Altenheimpfarrstelle Dornstadt 50 %“ eingefügt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a und e am 1. Januar 2009 in Kraft.

(3) War eine Pfarrstelle nach der Anlage zu dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2009 gültigen Fassung für einen eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehen oder umfasste sie einen vollen Dienstauftrag, bleibt es bis zum Freiwerden dieser Pfarrstelle bei dem Dienstauftrag im bisherigen Umfang, es sei denn der Stelleninhaber stimmt einer Veränderung zu.

Rupp

## **Kirchliche Verordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode**

vom 23. November 2009 AZ 11.30 Nr. 723

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird auf Grund von § 30 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

### **§ 1**

#### **Sitzungstage- und Übernachtungsgeld**

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode, des Ältestenrats und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder der Landessynode je Sitzungstag ein Sitzungstagegeld in Höhe des in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Betrages. Das Sitzungstagegeld der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode erhöht sich je Sitzungstag um 10 Euro. Bei halbtägigen Sitzungen oder bei Tagungen, bei denen unentgeltlich Verpflegung gewährt wird, entsteht kein Sitzungstagegeldanspruch.

(2) Auswärtige Mitglieder der Landessynode erhalten, wenn sie vor oder nach einem Sitzungstag am Ort der Versammlung übernachten, ein Übernachtungsgeld. Das Übernachtungsgeld wird gemäß § 10 Absatz 2 Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(3) Für sitzungsfreie Tage oder für solche Tage, an denen ein Mitglied der Landessynode an der Sitzung nicht teilgenommen hat, besteht kein Anspruch auf Sitzungstage- und Übernachtungsgeld. Soweit auswärtige Mitglieder der Landessynode auch sitzungsfreie Tage am Versammlungsort zu verbringen genötigt sind, oder soweit sie sonst am Versammlungsort anwesend, aber infolge von Krankheit verhindert sind, an Sitzungen teilzunehmen, erhalten sie Sitzungstage- und Übernachtungsgeld.

(4) Nach näherer Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode sind höchstens zweimal jährlich auch für Zusammenkünfte von Mitgliedern der Landessynode, die der Arbeit der Landessynode, des Ältestenrats und ihrer Ausschüsse dienen (insbesondere zur Vorbereitung auf Sitzungen), Mitgliedern der Landessynode Sitzungstage- und Übernachtungsgelder zu gewähren.

## § 2

### Verdienstausschlagung und Kostenersatz

(1) Die in einem freien Beruf stehenden oder selbstständigen Mitglieder der Landessynode erhalten bei Verdienstausschlagung außer den Sitzungstage- und Übernachtungsgeldern eine Verdienstausschlagung von 100 Euro pro Tag. Ein höherer Verdienstausschlagung kann im Einzelfall angemessen entschädigt werden. Das gleiche gilt für die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Landessynode hinsichtlich des Ersatzes des tatsächlichen Verdienstausschlages oder anderer Einkommenseinbußen.

(2) Ersetzt werden auch andere Kosten, die einem Mitglied der Landessynode entstehen, weil während seiner synodalen Tätigkeit andere Personen für eine notwendige Beschäftigung als Vertretung, Aushilfe oder zur Betreuung eingesetzt werden, sowie sonstige Aufwendungen, die aus entsprechenden Bedürfnissen erwachsen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode.

## § 3

### Fahrtkostenerstattung

(1) Mitglieder der Landessynode erhalten für die Fahrt von ihrem Wohnort an den Ort der Tagung der Landessynode, des Ältestenrats und der Ausschüsse und zurück eine Fahrtkostenerstattung. §§ 6 und 7 Reisekostenordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Benutzung der Bundesbahn I. Klasse unabhängig von der Entfernung berücksichtigt und bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs immer die Kilometerver-

gütung bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm gewährt wird. Die Fahrtkostenerstattung steht den Mitgliedern der Landessynode zu für die An- und Rückreise zu Beginn und Schluss der Tagung sowie im Fall einer notwendigen Hin- und Rückreise innerhalb einer Tagung, ferner anstelle von Übernachtungsgeld, wenn das Mitglied der Landessynode zur Teilnahme an den Sitzungen täglich hin und zurück reist.

(2) Ferner werden die Fahrtkosten ersetzt, die den Synodalen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Landessynode für Fahrten zu Bezirkssynoden und zu anderen kirchlichen Veranstaltungen entstehen.

(3) Nach näherer Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode ist auch für Zusammenkünfte von Mitgliedern der Landessynode, die der Arbeit der Landessynode, des Ältestenrats und ihrer Ausschüsse dienen (insbesondere zur Vorbereitung auf Sitzungen), diesen Mitgliedern der Landessynode Fahrtkostenerstattung zu gewähren.

(4) Über die mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegten Wegstrecken gemäß Absatz 1 bis 3 ist ein Fahrtenbuch zu führen.

(5) Die zur Abrechnung der Reisekosten erforderlichen Aufstellungen und Belege sind in der Regel halbjährlich der Geschäftsstelle der Landessynode vorzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode davon abweichende Regelungen getroffen werden.

(6) Im Übrigen sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Reisekostenordnung entsprechend anzuwenden.

## § 4

### Unkostenpauschale

Die Mitglieder der Landessynode erhalten auf Antrag zur Abgeltung der Unkosten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen, eine Unkostenpauschale, soweit die Unkosten nicht von einer kirchlichen Kasse übernommen werden, und zwar

1. die Präsidentin oder der Präsident monatlich 155 Euro,
2. die stellvertretenden Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Ausschussvorsitzenden monatlich 110 Euro,
3. die anderen Synodalen monatlich 20 Euro.

Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode kann bestimmen, dass bis zu vier weiteren Mitgliedern der Landessynode eine Unkostenpauschale gemäß Satz 1 Nummer 2 gewährt wird.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Rupp

## Aufnahmeverfahren für Stiftsstudierende

Erlass des Oberkirchenrats vom 29. Mai 1990  
(Abl. 54 S. 179) – i. d. F. vom 2. Dezember 1992  
(Abl. 55 S. 349) – vom 30. September 2003  
(Abl. 60 S. 340) – und vom 22. September 2009

Nach Anhörung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen gemäß B I 4 der Stiftsordnung vom 17. April 1974 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Stiftsvereinbarung vom 5. März 1928 erhält die Ordnung des Aufnahmeverfahrens für Stiftsstudierende folgende Fassung:

### § 1 Allgemeines

Am Evang. Stift in Tübingen bestehen Freistellen für das Theologiestudium. Das ehemalige „Fürstliche Stipendium“ (seit 1536) ist heute eine vom Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche aufgrund eines Vertrages gemeinsam getragene Einrichtung. Die Freistellen werden nach altem Herkommen aufgrund einer Wettbewerbsprüfung (Konkurs) zugeteilt, die in Verbindung mit der Abiturprüfung abgelegt wird. Bei der Vergabe der Freistellen kann nur berücksichtigt werden, wer eine nähere Verbindung zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg nachweisen kann.

### § 2 Zulassung zur Konkursprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die nicht evangelische Theologie auf Pfarramt oder Lehramt studieren können und wollen, werden nicht zum Konkurs zugelassen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat kann einen Meldeschluss für die Konkursprüfung festlegen.

### § 3 Konkursprüfung und Konkursnote

(1) Schülerinnen und Schüler die zur Konkursprüfung zugelassen sind, schreiben zwischen den schriftlichen

und den mündlichen Abiturprüfungen, an einem zentralen Ort einen mehrstündigen Konkursaufsatz (Konkursprüfung).

(2) Die Themen des Konkursaufsatzes werden vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ephorat des Stifts ausgewählt.

(3) Die korrigierenden Personen werden vom Oberkirchenrat bestimmt.

(4) Prüfungsort und -termin werden zusammen mit der Zulassung mitgeteilt.

(5) Der Oberkirchenrat erstellt auf Grund folgender Leistungen die Konkursnote: Abiturnote, Konkursaufsatz, Schnitt der letzten vier Halbjahresnoten im Fach evangelische Religion oder Ethik/Philosophie. Die jeweiligen Einsatznoten werden im Verhältnis 3:1:1 zur Konkursnote verrechnet. Der Oberkirchenrat teilt die Konkursnote dem Ephorat mit.

### § 4 Konkursgespräch

(1) Das Ephorat lädt zum Konkursgespräch ein. Zum Konkursgespräch kann nur eingeladen werden, dessen Konkursnote mindestens um 0,1 über dem Abiturnotendurchschnitt des Vorjahres in Baden-Württemberg liegt. Das Konkursgespräch findet mit einer Kommission statt, die sich zusammensetzt aus der Ephora oder dem Ephorus, der Studieninspektorin oder dem Studieninspektor, einer oder einem vom Repetentenkollegium benannten Repetentin oder Repetenten, einem von der Stiftsvertretung benannten Mitglied und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Oberkirchenrats. Das Konkursgespräch kann stattfinden, wenn mindestens drei Personen, von denen eine dem Ephorat angehören muss, anwesend sind. Die Kommission erstellt einen Vorschlag mit denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern, die dem Kuratorium zur Aufnahme in den Stiftsverband empfohlen werden.

(2) Das Konkursgespräch ist Voraussetzung für das mit der Ephora oder dem Ephorus zu führende Aufnahmegespräch.

### § 5 Aufnahmegespräch

Vor der Entscheidung des Kuratoriums über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber findet in der Regel ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber statt, an dem der Ephorus oder die Ephora und eine von ihm beauftragte weitere Vertretung des Stifts teilnehmen (B I 4 Stiftsordnung). Bei

zwingenden, von der Bewerberin oder vom Bewerber nicht zu vertretenden Gründen kann das Aufnahmegespräch auch nach einer – dann unter Vorbehalt zu treffenden – Entscheidung des Kuratoriums vorgenommen werden.

### § 6

#### **Anhörung des Stiftsrats und Entscheidung durch das Kuratorium**

Zu den Ergebnissen der Konkursprüfung (§ 3), des Konkursgesprächs (§ 4) und des Aufnahmegesprächs (§ 5) wird der Stiftsrat angehört. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft das Kuratorium (B I 4 in Verbindung mit C II 3 d der Stiftsordnung).

### § 7

#### **Nichtantritt**

Wenn ein berechtigter Bewerber oder eine berechtigte Bewerberin nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Kuratoriumsbeschlusses über die Aufnahme erklärt hat, dass er seine oder sie ihre Freistelle antreten will und zu welchem Semester er oder sie das Stipendium anzutreten beabsichtigt, verfällt der Anspruch auf das Stipendium. In diesem Falle oder bei Rücktritt nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist werden die nicht in Anspruch genommenen Stipendiensemester zusätzlich zu den in § 8 Absatz 1 genannten Freistellen als Nachaufnahme verteilt. Dasselbe gilt, wenn ein zugesprochener Freiplatz nicht spätestens sechs Semester nach der Aufnahme in den Stiftsverband in Anspruch genommen wird.

### § 8

#### **Nachaufnahme**

(1) Jeweils mindestens acht Freiplätze eines jeden Jahrgangs werden als Nachaufnahmen vergeben, sofern hierfür geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind. Bei Bewerbungen für die Nachaufnahme werden neben den üblichen Leistungsgesichtspunkten auch soziale Verhältnisse berücksichtigt.

(2) Das Ephorat entscheidet über die Einladung zum Nachaufnahmegespräch. Die Zusammensetzung der Kommission für das Nachaufnahmegespräch entspricht derjenigen für das Konkursgespräch. Die Kommission für das Nachaufnahmegespräch erarbeitet einen Vorschlag für die Lozierung der Nachaufnahme, den sie an das Kuratorium weiterleitet.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Kuratorium nach Anhörung des Stiftsrates. Das Kuratorium kann dabei auch eine lozierte Liste von Ersatzkandidaten beschließen, die für den Fall, dass Sti-

pendien entsprechend § 7 nicht angetreten werden, in der Reihenfolge der Lozierung nachrücken.

(4) Die Regelungen von § 7 gelten entsprechend.

### § 9

#### **Ausscheiden aus dem Stiftsverband**

Stiftsstudierende, die das Examen abgelegt haben, scheidern aus dem Stiftsverband aus, auch wenn sie die ihnen zugebilligten Stipendiensemester noch nicht erreicht haben. Die nicht in Anspruch genommenen Semester werden zusätzlich zu dem in § 8 Absatz 1 genannten Kontingent verteilt. Dasselbe gilt in anderen Fällen vorzeitigen Ausscheidens.

### § 10

#### **Ausführungsregelungen**

Näheres regelt der Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Kuratorium des Evangelischen Stifts.

### § 11

#### **Inkrafttreten**

Die Ordnung gilt erstmals für den Abitur-Jahrgang 2011 und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Rupp

## **Jugendsonntag 2010**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 13. November 2009 AZ 55.943 Nr. 45

### **1. Termin und Gestaltung**

Jesus Christus spricht: „Euer Herz erschrecke nicht! Glaub an Gott und glaubt an mich!“ (Joh 14,1).

Ohne Angst durch das Leben gehen. Nicht vor den Widrigkeiten des Lebens erschrecken oder gar zurückschrecken, sondern mutig – unerschrocken – durch das Leben gehen. So eine Haltung wünschen sich nicht nur Eltern für ihre Kinder, sondern vor allem die Jugendlichen für sich selbst. Die Jahreslosung zeigt einen Weg zu dieser Unerschrockenheit auf – Gottvertrauen.

Der Jugendsonntag 2010 soll die Jahreslosung in ihrer Bedeutung für junge Menschen aufnehmen und in einem Gottesdienst umsetzen.

Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann auch an einem Sonntagabend oder -nachmittag gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, dass Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

## 2. Thematik und Gestaltung

Zur Gestaltung eines Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Buch zur Jahreslosung an. Das Buch für das Jahr 2010 trägt den Titel

### „unerschrocken“

„Wie kann ich unerschrocken mein Leben gestalten und bewältigen? Und wie mich unerschrocken den Herausforderungen stellen, die mir begegnen? Wie kann ich mich weiterentwickeln und diese Gesellschaft mitgestalten? Wie kann der Glaube an Gott zu einem Lebensgrund werden, der mich dabei trägt?“ Das sind elementare Lebensfragen Jugendlicher, die an die Jahreslosung 2010 anknüpfen. Um ihnen in Jugendgottesdiensten und anderen Formen der Jugendarbeit Gestalt und Gehör zu geben, dazu will das Jugendgottesdienst-Material 2010 Ideen und Anregungen bieten. Es enthält unter anderem mehrere komplett ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe, Andachten und Bildmeditationen, ein Anspiel, einen Entwurf für den Konfirmandenunterricht und eine Materialsammlung zum Thema. Wie jedes Jahr bietet das Jugendgottesdienst-Material außerdem Gedanken Jugendlicher, Medienhinweise und Literarisches zur Jahreslosung.

Das Buch (ca. 140 Seiten) wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben und ist ab ca. Ende November/Anfang Dezember 2009 für 5,90 Euro zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

Evangelisches Landesjugendpfarramt Württemberg  
Gerokstraße 19  
70184 Stuttgart  
Tel: 0711 2149-614, Fax: 0711 2149-9614  
E-Mail: [landesjugendpfarramt@elk-wue.de](mailto:landesjugendpfarramt@elk-wue.de)

Bestellformular unter: [www.lajupf.de](http://www.lajupf.de)  
Weitere Jugendgottesdienst-Materialien:  
[www.jugonet.de](http://www.jugonet.de)

Das Jugendgottesdienst-Material ist auch im Abonnement zu bestellen und wird dann automatisch jedes Jahr zugesandt.

Bei Abnahme größerer Stückzahlen verringert sich der Stückpreis folgendermaßen:

Ab 10 Exemplaren: 5,40 Euro

Ab 30 Exemplaren: 5,20 Euro

## 3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2010 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuss. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Oberkirchenrat entfällt.

Rupp

**Kirchenrechtliche Vereinbarung  
über den Wechsel der Trägerschaft  
für die evang. Kindertagesstätte in  
Beimerstetten von der Evang.  
Kirchengemeinde Beimerstetten  
auf den Evang. Diakonieverband  
Ulm/Alb-Donau**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 10. November 2009 AZ 46 Beimerstetten Nr. 69

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evang. Kirchengemeinde Beimerstetten die Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Beimerstetten auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 30. September 2009 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

**Kirchenrechtliche Vereinbarung  
über einen Wechsel der Trägerschaft  
der Kindertagesstätte Beimerstetten**

Zwischen dem Evang. Diakonieverband  
Ulm/Alb-Donau  
– vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Pfr. Frey –

und

der Evang. Kirchengemeinde Beimerstetten  
– vertreten durch den Vorsitzenden,  
Herrn Pfr. Bohnet –

wird auf der Grundlage von § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Auf Grund der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg, die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, hält es die oben genannte Kirchengemeinde für notwendig, die Trägerschaft für die Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist, eine evangelische Kindertagesstättenarbeit auf Dauer ermöglichen zu können.

**§ 1  
Wechsel der Trägerschaft**

Die o. a. evang. Kirchengemeinde betreibt derzeit eine Kindertagesstätte mit insgesamt zweieinhalb Gruppen. Die genannte Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau. Dieser tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers ein.

**§ 2  
Aufteilung der Arbeit  
im Kindertagesstättenbereich**

1. Der Träger verpflichtet sich, mit der örtlichen Kirchengemeinde bestmöglich zusammenzuarbeiten.
2. Die religionspädagogische Arbeit bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde. Diese, vertreten durch die jeweilige Pfarrerin/den jeweiligen Pfarrer oder eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, tragen Mitverantwortung. Die örtliche Kirchengemeinde wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:
  - a) Abstimmung von Zielen und Grundsätzen evangelischer Kindertagesstättenarbeit mit dem Träger
  - b) Regelmäßige Berichte der Leitung der Kindertagesstätte im Kirchengemeinderat
  - c) Bei Anstellungen, Um- und Versetzungen, Abordnungen, Abmahnungen, Kündigungen (Entlassungen), wird die Kirchengemeinde angehört. Bei der Personalauswahl hat sie ein Vorschlagsrecht.
  - d) Führung von Personalentwicklungsgesprächen
  - e) Erstellung von Zeugnis- und Beurteilungsentwürfen.
3. Der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) ist Ansprech- und Vertragspartner der bürgerlichen Gemeinde Beimerstetten in allen Angelegenheiten. Der Träger hat folgende Aufgaben:
  - a) Abschluss der vertraglichen Angelegenheiten mit der bürgerlichen Gemeinde Beimerstetten
  - b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
  - c) Aufstellung der Stellenpläne
  - d) Genehmigung von Wiederbesetzungen
  - e) Erhebung der Elternbeiträge
  - f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens

- g) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote sowie Wahrnehmung der Interessenvertretung der örtlichen Kirchengemeinde.
4. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) im Benehmen mit der örtlichen Kirchengemeinde.
5. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist von der örtlichen Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Träger eigenverantwortlich wahrzunehmen. Im Bedarfsfall kann der Träger die Fachaufsicht auf die beim Evang. Kirchenbezirk Ulm angestellte Fachberaterin delegieren.

### § 3 Finanzierung

1. Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 und 4 – der Kindertagesstätten erhalten die örtlichen Kirchengemeinden als Vorwegabzug nach der jeweils gültigen Bezirkssatzung.
2. Die Kirchengemeinde weist diese Mittel zweckgebunden dem Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zu, der daraus die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 und 4 – für die Kindertagesstätte trägt.
3. Für die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die kein geringwertiges Wirtschaftsgut (490 Euro inkl. MwSt.) sind, ist die Kirchengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug der Betriebskostenzuschüsse der bürgerlichen Gemeinde Beimerstetten aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde.
4. Für Instandsetzungsarbeiten und Umbauten in kirchlichen Gebäuden, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen (so genannte kleinere Baumaßnahmen ab 7.500 Euro) ist die Kirchengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug der Baukostenzuschüsse der bürgerlichen Gemeinde Beimerstetten aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde.
5. Dem bisherigen Träger der kirchlichen Kindertagesstätte sollen durch den Abschluss dieser Vereinbarung keine wirtschaftlichen und insbesondere keine arbeitsrechtlichen Nachteile

entstehen. Näheres hierzu wird in einer gemeinsamen Geschäftsordnung geregelt.

### § 4 Inkrafttreten, Vertragsänderung

1. Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich, d.h. die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats vorliegt.
2. Sie tritt am 1. September 2009 in Kraft.
3. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Ulm, den 8. Juli 2009

Für die Evangelische Kirchengemeinde  
Beimerstetten – Pfarrer Bohnet

Für den Evang. Diakonieverband  
Ulm/Alb-Donau – Pfarrer Frey

### Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Opfer am 1. Advent 2009

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 2. November 2009 AZ 52.13-1 Nr. 78

Das Opfer am 1. Advent, dem 29. November 2009, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Mit folgender Abkündigung wird dieses Opfer den Gemeinden empfohlen:

Liebe Gemeindeglieder,

Im Calvin-Jahr 2009 sind wir besonders verbunden mit den Glaubensgenossen der reformierten Minderheitskirchen.

In Curteni, einem Dorf unweit von Neumarkt in Rumänien, bildet die reformierte Kirche das Zentrum der Gemeinde.

Zahlreiche junge Familien, viele alte Gemeindeglieder und sogar Katholiken besuchen regelmäßig die Gottesdienste mit Jugendchor und Jugendensemble. Die Kirche muss dort dringend saniert werden.

Mit unserem Beitrag heute am 1. Advent hilft das Gustav-Adolf-Werk, dass die Gemeinde im renovierten Gotteshaus wieder fröhlich feiern kann.

Ich bitte Sie mit Ihrem Opfer die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes tatkräftig zu unterstützen und fürbittend zu begleiten.

„Darum, solange wir noch Zeit haben, lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.“ (Galater 6,10)

Dr. h. c. Frank O. July

wieder über 1.000 Projekte in den armen Ländern der Erde, die nachhaltig Ernährung sichern, die fairen Handel unterstützen, die jungen Menschen eine Ausbildung ermöglichen und die durch Kleinkredite armen Menschen den Aufbau einer Lebensgrundlage ermöglichen. Ich bitte Sie herzlich, unterstützen Sie auch die 51. Aktion BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Fürbitte und Ihrer Spende. Brot brechen und teilen sind für uns Christen Symbol des Zusammenlebens und der Verantwortung füreinander. Wenn wir miteinander teilen, dann erleben wir, dass „genug für alle da ist“, wie es im Matthäusevangelium in der Geschichte über die Speisung der 5.000 steht: „Und sie aßen alle und wurden satt.“

Dr. h. c. Frank O. July

## Opfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2009

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 4. November 2009 AZ 52.14-2 Nr. 183

In der Advents- und Weihnachtszeit 2009 rufe ich die Kirchengemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die im vergangenen Jahr für BROT FÜR DIE WELT gesammelt wurden. Diese Sammlung hat in unserer württembergischen Landeskirche mit fast acht Millionen Euro wiederum einen erfreulich hohen Betrag erbracht.

Die von der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Freikirchen gemeinsam getragene 51. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Motto:

**„Es ist genug für alle da“**

Über 5.000 Kinder sterben täglich infolge von verunreinigtem Wasser oder Wassermangel. Über eine Milliarde Menschen sind nicht ausreichend ernährt. Zahlen, die unsere Vorstellungskraft übersteigen. In dieser Situation heißt das Motto der 51. Aktion von BROT FÜR DIE WELT: „Es ist genug für alle da“. Das erinnert an die Tatsache, dass es eigentlich nicht an Nahrungsmitteln mangelt, sondern „nur“ an einer gerechten Verteilung. Das Motto macht aber auch Mut – es ist genug für alle da, wenn wir gerecht teilen. Deshalb unterstützt BROT FÜR DIE WELT auch im 51. Jahr

## Dienstnachrichten

- Pfarrerin Michaela Schenk, auf der Pfarrstelle für Religionsunterricht mit dem Dienstauftrag „Erteilung von Religionslehre am Solitude Gymnasium Stuttgart“, wurde mit Wirkung vom 9. Dezember 2009 Elternzeit gewährt. Mit der Gewährung der Elternzeit ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden.
- Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungsobersprekator Claus Otterbach bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen mit Wirkung vom 29. Dezember 2009 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.
- Pfarrer z. A. Klaus-Dieter Rieger, beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Häslach, Dek. Tübingen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Gniebel, Dek. Tübingen, ernannt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin/zum Studienrat ernannt:

- Pfarrer Dr. Michael Kannenberg am Ganerben-Gymnasium in Künzelsau, mit Wirkung vom 11. September 2009;
- Pfarrerin Käthe Lang am Schiller-Gymnasium in Heidenheim, mit Wirkung vom 11. September 2009;
- Pfarrerin Regine Wagner am Gymnasium in den Pfarrwiesen in Sindelfingen, mit Wirkung vom 14. September 2009;
- Pfarrerin Ulrike Theurer am Friedrich-Schiller-Gymnasium in Marbach, mit Wirkung vom 15. September 2009;
- Pfarrerin Ulrike Frey an der Technischen Schule in Aalen, mit Wirkung vom 25. September 2009;
- Pfarrerin Dorothee Ernst an der Gewerblichen Schule in Esslingen, mit Wirkung vom 26. Oktober 2009;
- Pfarrer Oliver Carstens an der Kaufmännischen Schule in Waiblingen, mit Wirkung vom 13. November 2009.

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin/zum Studienrat ernannt:

- Pfarrerin Heike Schesny-Hartkorn am Eduard-Spranger-Gymnasium in Filderstadt (Bernhausen), mit Wirkung vom 6. Oktober 2009;

- Pfarrer Clemens Betzner am Johannes-Kepler-Gymnasium in Bad Cannstatt, mit Wirkung vom 11. September 2009;
- Pfarrerin Martina Erhardt-Palágyi am Max-Planck-Gymnasium in Böblingen, mit Wirkung vom 11. September 2009;
- Pfarrer Stefan Schenk am Gymnasium St. Michael in Schwäbisch Hall, mit Wirkung vom 11. September 2009.

– Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrer Dr. Joachim Bayer am Goldberg-Gymnasium in Sindelfingen, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit Wirkung vom 11. September 2009 zum Studienrat ernannt. Gleichzeitig wurde er mit einer Tätigkeit als Referent beim Schuldekan für die evang. Kirchenbezirke Reutlingen, Bad Urach und Münsingen beauftragt.

– Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrätin Pfarrerin Ingrid Schiller-Grenz am Michelberg-Gymnasium in Geislingen mit Wirkung vom 22. Oktober 2009 zur Oberstudienrätin befördert.

– Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrerin Ulrike Ehmman-Rink am Kapler-Gymnasium in Ulm, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit Wirkung vom 18. November 2008 zur Studienrätin ernannt.

– Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrerin Annemei Mahler an der Matthias-Erzberger-Schule in Ehingen, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Probe, mit Wirkung vom 11. September 2009 zur Studienrätin ernannt.

– Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrat Pfarrer Hans-Eugen Bitzer an der Gewerblichen Schule in Metzingen mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2009

- Pfarrer Völker Steinbrecher, mit Dienstauftrag als „Sportbeauftragter der Württ. Landeskirche“, auf die Sonderpfarrstelle „Landeskirchlicher Sportbeauftragter bei der Evang. Akademie Bad Boll“;

mit Wirkung vom 15. November 2009

- Pfarrer Gerhard Brüning, auf der Pfarrstelle Lauterburg, Dek. Aalen, auf die Pfarrstelle Söhnstetten, Dek. Heidenheim;

mit Wirkung vom 30. November 2009

- Kirchenverwaltungsoberspektorin Christel Illi beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtfrau;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2009

- Pfarrerin Annkatrin Jetter, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Gerald Jetter, auf der Pfarrstelle Ödenwaldstetten, Dek. Münsingen, weiterhin in Stellenteilung auf die Pfarrstelle Weikersheim II, Dek. Weikersheim;
- Pfarrer Gerald Jetter, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Annkatrin Jetter, auf der Pfarrstelle Ödenwaldstetten, Dek. Münsingen, weiterhin in Stellenteilung auf die Pfarrstelle Weikersheim II, Dek. Weikersheim;

mit Wirkung vom 1. Januar 2010

- Pfarrer Jürgen Ebert, auf der Pfarrstelle Welzheim Ost, Dek. Schorndorf, auf die Pfarrstelle Bodelshausen, Dek. Tübingen;

- Pfarrer Helmut Pipiorke, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Marion Pipiorke, auf der Pfarrstelle Kiblegg, Dek. Ravensburg, auf die Pfarrstelle Tuningen, Dek. Tuttlingen;
- Pfarrerin Friederike Weltzien, beauftragt mit der Versehung der Krankenhauspfarrstelle Bad Cannstatt I, Kirchenkreis Stuttgart, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 15. Januar 2010

- Pfarrer Eckart Schultz-Berg, auf der Pfarrstelle Lukaskirche, Dek. Stuttgart, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle Bad Cannstatt Stadtkirche;

mit Wirkung vom 15. April 2010

- Pfarrer Gerhard Sattler, auf der Pfarrstelle Beutelsbach West, Dek. Schorndorf, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2010

- Pfarrer Walter Bäuerle, auf der Pfarrstelle Ellrichshausen, Dek. Crailsheim;
- Dekan Emil Haag, auf der Dekanats- und Pfarrstelle Blaufelden;
- Pfarrer Ulrich Poguntke, auf einer beweglichen Pfarrstelle mit dem Dienstauftrag „Mitarbeit im Dezernat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart im Bereich Stellenfragen“;

mit Wirkung vom 1. März 2010

- Pfarrerin Antonia von Bose, auf der Sonderpfarrstelle Krankenhauspfarrstelle Tübingen V, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. April 2010

- Pfarrer Martin Durand, auf der Pfarrstelle Böckingen Stadtkirche Nord, Dek. Heilbronn;
- Schuldekan Manfred Lipp, Schuldekan für die Kirchenbezirke Mühlacker und Vaihingen/Enz.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 17. Oktober 2009 Pfarrer i. R. Reinhard Rieker, früher auf der Pfarrstelle Auendorf, Dek. Geislingen;
- am 26. Oktober 2009 Pfarrer i. R. Otto Kehr, früher Leiter der Evangelischen Gesellschaft (eva) Stuttgart und Gründer der Evangelischen Telefonseelsorge in Stuttgart.

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse  
des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)